Gefet. Sammlung

fur Die

Roniglichen Preußischen Staaten.

____ No. 20. ____

(No. 2123.) Privilegium wegen anberweiter Ausfertigung auf ben Inhaber lautenber Alt.
Stettlinichter Stadt Diligiationen jum Betrage von 500,000 Malern.
Bom 23. September 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Breufen 2c. 2c.

Rachbem bon bein Magiftrat ju Stettin barauf angetragen morben ift. jur Gicherfteffung bon ber Stadt eingegangener Berpflichtungen, außer ben icon fruber ausgefertigten Stadt Dbligationen, noch anderweitig jum Betrage von 500,000 Riblir.; geschrieben: Junfmalbunderttaufend Chaler, Dergleichen auf ben Inhaber lautende und mit Binsscheinen versebene Obligationen ausstellen ju durfen, und nachdem bei Diefem Untrage im Intereffe ber Stadtgemeine fowohl ale ber Glaubiger fich nichte ju erinnern gefunden hat, fo wollen Wir, in Bemagibe t des 6, 2. Des Gesetges vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung bon Papieren, welche eine Zahlungeverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, jur Ausstellung von 500, gefdrieben: Bunfhundert Gruck Alt. Stettinfcher Stadt. Dhligationen, eine jede ju 1000 Rithtr., gefdrieben: Eintaufend Thaler Rourant, welche nach anlicgendem Schema unter Litt, F. No. 1, bis 500, auszuftellen, mit Drei und ein halb Prozent jahrlich ju verginfen und aus bem fur Die fladtifchen Schulden bestehenden allgemeinen Tilgungsfonds nach ber burchs Loos bestimmten Rolge: Ordnung ju tilgen find, burch gegenwartiges Brivilegium Unfere Landesberrliche Genehmigung mit ber rechtlichen Wirfung ertheilen, baß ein ieder Inhaber Diefer Obligationen Die baraus berborgebenden Rechte, ohne Die Uebertragung Des Gigenthums nachweisen ju Durfen, geltend ju machen befuat ift.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich ber Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung ber Indaber Der Obligationen in keinetlei Weise eine Gemahrteistung Seitens bes Staats übernommen.

Begeben Sansfouci, ben 28. September 1840.

(L. S.) Friedrich Bilbelm. v. Rocom. Graf v. Alvensleben.